



VEREIN FÜRTHNER SPORTKEGLER e.V.

Spesenordnung

Allgemeines

- a) Die Spesenordnung einschl. der Anlage ist Grundlage für eine angemessene Entschädigung für den Aufwand, der Mitgliedern des VFS bei der Ausübung ihrer Funktionstätigkeit oder der Vertretung des VFS entstanden ist. Niemand darf hieraus einen finanziellen Gewinn erzielen.
- b) Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anlage. Soweit Zuschüsse von Dritten geleistet werden, gehen diese an den VFS.
- c) Es ist zwingend erforderlich Zuschüsse jeglicher Art **vor dem Starttermin** vom 1. Vereinssportwart, bei Jugendlichen vom Vereinsjugendwart, genehmigen zu lassen.
- d) **Der Antrag für jegliche Zuschüsse muss spätestens 4 Wochen nach Starttermin/Tagungstermin beim Vereinskassier vorliegen.**

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Zuschuss berechtigt bei Meisterschaften sind

- a) Einzel - und Mannschaftsstarter, einschl. erlaubte Anzahl von Wechselspielern.
- b) bei Mannschaftsdisziplinen ein Betreuer pro Mannschaft. Bei Einzeldisziplinen ein Betreuer pro Spieler.
- c) Teilnehmer an Sitzungen und Tagungen (Lehrgänge fallen nicht darunter)

Fahrtkostenzuschuss

Fahrtkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn die einfache Entfernung zum Spiel- bzw. Tagungsort mindestens 20 Kilometer beträgt. Abweichend hiervon erhalten Fahrer/Betreuer von Jugendlichen Fahrtkosten ab dem 1. Kilometer.

Ausgangspunkt ist der Wohnort des/der Fahrer.

- a) Bei Kfz-Nutzung sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
Für jedes KFZ wird Kilometergeld gewährt, das sich nach den Kilometern vom Wohnort des Fahrers aus bemisst.
- b) Bei Bahnnutzung wird die günstigste Preisstufe erstattet.

Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird gewährt,

- a) wenn die Fahrt zum Zielort vor 7 Uhr angetreten werden müsste oder
- b) wenn die Rückkunft am Wohnort nach 23 Uhr erfolgen würde oder
- c) bei Starts bzw. Tagungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen
(ist hier die Rück- und Hinfahrt billiger, werden nur Fahrtkosten gezahlt)

Bei Übernachtungen sind steuerlich gültige Belege vorzulegen.

Es werden nur die reinen Übernachtungskosten erstattet. Siehe Allgemeines c)

Jegliche Verpflegung ist durch die Verpflegungspauschale abgedeckt.

Sonstiges

- a) Für Anträge und Zuschüsse nach dieser Spesenordnung ist das Formblatt zu verwenden.
(VFS Homepage Formulare – Spesenanträge)
- b) Alle weitergehenden Zuschüsse bedürfen der Genehmigung der Verwaltung des VFS.

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten einmal jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Spesenordnung durch Beschluss der Verwaltung

5.9.2016